

Verjährung: Bundesgerichtshof stellt Rechtssicherheit her

Die Verjährungsfrist beginnt auch bei sog. Altfällen erst mit Kenntnis der Anspruch begründenden Tatsachen. Mit seiner Entscheidung vom 23.01.2007 (XI ZR 44/06) hat der Bundesgerichtshof endlich einen schon seit Jahren schwelenden Streitpunkt geklärt und somit Rechtssicherheit hergestellt. Im Ergebnis ist die Entscheidung, deren Wortlaut noch nicht vorliegt, richtig und hilft vor allem klagenden Anlegern.

Am 01.01.2002 trat das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft und krepelte das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gehörig um. Unter anderem wurden auch die Verjährungsfristen reformiert. Bis 31.12.2001 betrug die allgemeine (regelmäßige) Verjährungsfrist 30 Jahre, ohne dass es darauf an kam, ob der Anspruchsinhaber von seinem Anspruch Kenntnis hatte oder nicht. Durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz wurde die Regelverjährung allerdings auf 3 Jahre verkürzt. Der Beginn dieser „neuen“ Frist ist nunmehr aber von der Kenntnis der Anspruch begründenden Tatsachen abhängig. Zu Problemen konnte es also vor allem dann kommen, wenn ein Anspruch vor dem 01.01.2002 entstand, für den eigentlich die 30-jährige Frist galt, die über den 01.01.2002 hinausreichte. Hier stellt sich die Frage, wie mit solchen Ansprüchen zu verfahren ist. Soll die 30-jährige Frist einfach „abgeschnitten“ werden, so dass die Ansprüche immer mit Ablauf den 31.12.2004 verjährt wären? Oder soll für diese Ansprüche – obwohl sie nach „altem“ Recht entstanden sind – die 3-jährige Verjährungsfrist erst dann zu laufen beginnen, wenn der Anspruch begründenden Tatsachen bekannt sind?

Zwar hat der Gesetzgeber die Probleme erkannt und auch lange und komplizierte Überleitungsvorschriften erlassen. Doch sind diese so unklar formuliert, dass Heerscharen von Juristen nicht erkennen können, was eigentlich gemeint und gewollt ist. Es entbrannte ein erbitterter Streit, den der BGH nunmehr geklärt hat.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Die Entscheidung des BGH zu dieser Frage war überfällig. Er hat sie richtig entschieden und damit (endlich) Rechtssicherheit hergestellt. Nicht schmecken dürfte die Entscheidung all jenen, die sich Ansprüchen wegen fehlerhafter Anlageberatung, Prospekthaftung u. Ä. ausgesetzt sehen. Denn viele Umstände, die einen Schadensersatzanspruch begründen werden Anlegern erst spät bekannt. Allerdings sollte man sich nicht allzu viel Zeit lassen und rasch handeln. Die KANZLEI GÖDDECKE berät Sie gern.

Quelle: Bundesgerichtshof (BGH), Presseerklärung vom 23.01.2007 zu XI ZR 44/06; [hier](#)

24. Januar 2007 (MC)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden sie hier:

:: Verjährungshysterie: Ein „Sturm im Wasserglas“!

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein.